

Fakten und Empfehlungen zu den Neuregelungen in der Kindertagespflege

Das Gebiet der Kindertagespflege zeichnet sich durch eine große Uneinheitlichkeit aus. Nicht nur durch das große Spektrum an Erscheinungsformen – Vollzeit- oder Randzeitenbetreuung, nebenberufliche Betreuung weniger Kinder bis Großtagespflege –, sondern auch wegen der von Land zu Land und Kommune zu Kommune unterschiedlichen rechtlichen, fachlichen und finanziellen Standards. Bereits Aussagen über durchschnittliche Stundenlöhne von Tagespflegepersonen lassen sich so wegen der von Ort zu Ort unterschiedlichen Vergütungssysteme nicht treffen. Belastbare Angaben zur Höhe des von Tagespflegepersonen zu versteuernden Einkommens sind aus diesem Grund nicht möglich, zumal diese wiederum von etwaigen Zusatzeinkommen und dem Einkommen des Ehepartners abhängig ist. Das zu versteuernde Einkommen ist wiederum Grundlage für die Beitragszahlung zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

Mit den Neuregelungen zur Kindertagespflege durch das Kinderförderungsgesetz haben Bund und Länder auf die – steuerrechtlich notwendige – neue Behandlung der Einkünfte aus Kindertagespflege reagiert. Sie stellen sicher, dass alle Tagespflegepersonen trotz der sehr uneinheitlichen Vergütungsstruktur der öffentlichen Kindertagespflege einen Sozialversicherungsschutz erhalten zu Bedingungen, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit stehen. Mit den gesetzlichen Vorgaben zur leistungsgerechten Ausgestaltung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege und dem „Aktionsprogramm Kindertagespflege“ hat das Bundesfamilienministerium die entscheidenden Weichen dafür gestellt, dass sich die Kindertagespflege mittelfristig zu einem anerkannten Berufsbild entwickeln kann und sich so auch ohne Verwerfungen in die gängige Struktur des Steuer- und Sozialversicherungsrechts einfügen lässt.

1. Besteuerung

Die Besteuerung der Einkünfte aus der öffentlich finanzierten Kindertagespflege folgt aus den Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. Dezember 2007 (IV C 3 – S 2342/07/0001, BStBl I 2008, 17) und vom 20. Mai 2009 (IV C 6 - S 2246/07/10002, 2009/0327067). Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 müssen auch Tagesmütter und Tagesväter, die vom Jugendamt bezahlt werden, die Einkünfte aus ihrer Tagespflege Tätigkeit versteuern. Bislang wurden die Einkünfte aus der öffentlich geförderten selbständigen Kindertagespflege als steuerfreie Beihilfe im Sinne von § 3 Nr. 11 Einkommensteuergesetz (EStG) behandelt, während rein privat tätige Tagespflegepersonen ihre Einkünfte auch in der Vergangenheit zu versteuern hatten.

Ab dem 1. Januar 2009 haben nun alle Tagespflegepersonen, die nicht im Angestelltenverhältnis beschäftigt sind, ihre Gewinne im Rahmen der Einkünfte aus selbständiger Arbeit zu versteuern (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Eine Steuerfestsetzung erfolgt jedoch erst, wenn das zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag von 7.834 € (bei Ledigen) oder von 15.668 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten) übersteigt. Für den Veranlagungszeitraum 2010 werden die Freibeträge nochmals auf 8.004 € (Ledige) bzw. 16.008 € (zusammen veranlagte Ehegatten) erhöht.

Dabei ist jedoch zu beachten:

Steuerfrei bleiben gemäß § 3 Nr. 9 EStG n.F. die nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 SGB VIII vom Jugendhilfeträger zu leistenden Erstattungen der Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.

Zu versteuern ist der Gewinn, d.h. die Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben. Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der selbständigen Tätigkeit anfallen. Bei der Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) gibt es zwei Möglichkeiten:

Die Tagespflegeperson weist die tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben nach. Als Betriebsausgaben kommen beispielsweise – ggfls. anteilig – in Betracht: Nahrungsmittel, Ausstattungsgegenstände (Mobiliar), Beschäftigungsmaterialien (Spiel- und Bastelmaterialien), Fachliteratur, Hygieneartikel, Miete und Betriebskosten der zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten, Telekommunikationskosten, Aufwendungen für Versicherungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Betreuungstätigkeit stehen, Weiterbildungskosten, Fahrtkosten, Aufwendungen für Außer-Haus-Programm (z.B. Besuch von Zoo und kulturellen Veranstaltungen).

oder

Die Tagespflegeperson kann eine Betriebsausgabenpauschale geltend machen: Die Pauschale ist zum Veranlagungszeitraum 2009 von 246,- Euro auf monatlich 300,- Euro pro ganztags betreutem Kind (40 Stunden in der Woche) erhöht worden. Soweit die tatsächlich vereinbarte Betreuungszeit weniger als 40 Stunden pro Woche beträgt, ist die zeitanteilige Kürzung gemäß der Klarstellung im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. Mai 2009 (IV C 6 - S 2246/07/10002, 2009/0327067) nach folgender Formel vorzunehmen:

$$\frac{300 \text{ €} \times \text{vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit (max. 40 Stunden)}}{(8 \text{ Stunden} \times 5 \text{ Tage} =) 40 \text{ Stunden}}$$

Auch für Zeiten, in denen die Tagespflegeperson (etwa wegen Urlaubs, Krankheit oder Fortbildung) verhindert ist, die vereinbarte Betreuung selbst zu erbringen, kann die Betriebsausgabenpauschale abgezogen werden, wenn die „laufende Geldleistung“ in dieser Zeit durch das Jugendamt weiter gezahlt wird.

Den Tagespflegepersonen bleibt es in jedem Fall unbenommen, statt der Pauschale die tatsächlichen höheren Betriebskosten geltend zu machen. Ein Abzug von einzelnen nachweisbaren Aufwendungen (z.B. für Lebensmittel) neben dem Abzug der Pauschale ist dagegen nicht möglich.

Findet die Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Kindes statt, steht die Betriebsausgabenpauschale nicht zur Verfügung. In diesem Fall sind die tatsächlichen Kosten in der Regel leicht nachweisbar und daher eine Pauschale nicht erforderlich. Gleiches gilt bei Kindertagespflege in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen.

Empfehlung:

Tagespflegepersonen sollten Kontakt mit dem Finanzamt aufnehmen und sich den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ zusenden lassen. Der Fragebogen ist auch über das Formular-Management-System des Bundesministeriums der Finanzen im Internet abrufbar (www.formulare-bfinv.de) und kann am PC ausgefüllt und anschließend an das Finanzamt gesandt werden. In diesem Fragebogen sind Angaben u.a. zu den künftigen Gewinnen

zu machen. Anhand der Angaben zum voraussichtlichen Gewinn berechnet das Finanzamt die Vorauszahlungen für Einkommensteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag und nennt die Fälligkeitstermine. Die Vorauszahlungen können auf Antrag beim Finanzamt der tatsächlichen Gewinnentwicklung angepasst werden. Die endgültige Steuerfestsetzung erfolgt dann anhand der Steuererklärung, die grundsätzlich bis zum 30. Mai des Folgejahres abgegeben werden muss.

2. Kranken- und Pflegeversicherung

Für Tagespflegepersonen, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen, gelten bis 31. Dezember 2013 nach Maßgabe der durch das KiföG geänderten §§ 10 und 240 SGB V folgende Erleichterungen in der gesetzlichen Krankenversicherung:

1. Familienversicherte Tagespflegepersonen können innerhalb gewisser Einkommensgrenzen auch künftig beitragsfrei in der Familienversicherung bleiben:
 - bei selbstständiger Tätigkeit: maximales monatliches Gesamteinkommen von 360 Euro.
 - bei Anstellung im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses: maximales monatliches Gesamteinkommen von 400 Euro.
2. Für Tagespflegepersonen, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, werden die Beiträge ausgehend von einer Mindestbemessungsgrundlage in Höhe von 840 Euro berechnet (grundsätzlich gilt für Selbständige eine Mindestbemessungsgrundlage i.H.v. von 1.890 Euro). Ist das tatsächliche Einkommen höher als 840 Euro, wird der Beitrag auf der Grundlage des tatsächlichen Einkommens errechnet. Relevant ist das Arbeitseinkommen, also der steuerrechtliche Gewinn.

Als Beitragssatz findet der ermäßigte Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung (seit dem 1. Juli 2009 im Zuge des Konjunkturpakets II auf 14,3 Prozent gesenkt) Anwendung. Hinzu kommen Beiträge für die gesetzliche Pflegeversicherung in Höhe von 1,95 Prozent (für Eltern) bzw. 2,2 Prozent (für Kinderlose).

Beispiel:

Bei einem steuerlichen Gewinn von bis zu 840,- Euro entspricht dies einen monatlichen Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung von derzeit 136,50 Euro (Eltern) bzw. 138,60 (Kinderlose). Bei einem steuerlichen Gewinn von 900,- Euro ergibt sich ein monatlicher Beitrag für Kranken- und Pflegeversicherung von 146,25 Euro (Eltern) bzw. 148,50 Euro (Kinderlose).

Diese Regelungen gelten für alle Tagespflegepersonen unabhängig davon, ob sie durch das Jugendamt oder privat von den Eltern finanziert werden. Etwas anderes kann gelten, wenn bei verheirateten Tagespflegepersonen der Ehepartner nicht in der Gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist. Näheres zur Beitragsbemessung findet sich in den „Einheitlichen Grundsätzen zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge“, die in der jeweils aktuellen Fassung im Internetauftritt des GKV-Spitzenverbandes zu finden ist (<http://www.gkv-spitzenverband.de>).

Bund und Länder haben vereinbart, die Regelungen zum Krankenversicherungsschutz der Tagespflegepersonen vor dem Ende der Ausbauphase (31. Dezember 2013) zu evaluieren und auf dieser Grundlage rechtzeitig über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Hierdurch ist sichergestellt, dass sich eine Tätigkeit in der Kindertagespflege weiter rechnen wird.

Empfehlung:

Die Voraussetzungen für den Nachweis der Tagespflegetätigkeit legen die Krankenkassen fest. Da die Tagespflegeerlaubnis über die tatsächliche Tätigkeit in der Kindertagespflege nichts aussagt, ist zu erwarten, dass im öffentlichen Auftrag tätige Tagespflegepersonen zusätzlich eine Bescheinigung des Jugendamtes und rein privat tätige Tagespflegepersonen Verträge etc. bei der Krankenkasse vorzulegen haben. In jedem Fall ist hier eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Krankenkasse zu empfehlen.

3. Rentenversicherung

Bei selbstständig tätigen Tagespflegepersonen tritt gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ein, wenn die Tätigkeit mehr als nur geringfügig ausgeübt wird. Dies ist der Fall, wenn die Einkünfte der Tagespflegeperson 400,- Euro überschreiten. Entscheidend ist hier wiederum der einkommensteuerliche Gewinn, der gemäß § 165 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI in Verbindung mit § 15 Abs. 1 SGB IV die Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung bildet. Der steuerliche Gewinn bemisst sich aus der Summe der Einnahmen (ohne die nach § 3 Nr. 9 EStG steuerfreien Erstattungsbeiträge des Jugendamtes für die Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB VIII), wobei alternativ zum Abzug der tatsächlichen Betriebsausgaben pro vollzeitbetreutem Kind und Monat wieder eine Betriebsausgabenpauschale von 300,- Euro abgezogen werden kann. Der Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung liegt derzeit bei 19,9 Prozent.

Empfehlung:

Bei der Deutschen Rentenversicherung sollte vorab ausdrücklich die einkommensgerechte Beitragszahlung beantragt werden.

4. Vergütung

Die Vergütung der Tagesmütter und -väter, die im öffentlichen Auftrag die Förderung in Kindertagespflege übernehmen, ist in dem durch das KiföG geänderten § 23 SGB VIII geregelt.

Die Vergütung bzw. „laufende Geldleistung“ setzt sich gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII aus folgenden Komponenten zusammen:

- Die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Tagespflegeperson.
- Der Anerkennungsbetrag für Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes, der gemäß dem neuen § 23 Abs. 2a SGB VIII „leistungsgerecht auszugestalten“ ist. Hier sind der Zeitaufwand und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.
- Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.
- Hälftig erstattet werden im Rahmen der Geldleistung nach § 23 SGB VIII ab 2009 auch die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die im neuen § 23 Abs. 2a SGB VIII vorgesehene leistungsgerechte Ausgestaltung der Vergütung in der öffentlichen Kindertagespflege ist der Schlüssel zum Ausbau der Kindertagespflege. Nur durch eine leistungsgerechte Vergütung werden hinreichende Anreize für eine qualifizierte Tätigkeit in der Kindertagespflege geschaffen. Gleichzeitig sorgt eine einheitliche, leistungsgerechte Ausgestaltung der Vergütungsstruktur dafür, dass sich die Kindertagespflege zu einem anerkannten Berufsbild entwickeln kann und sich so auch ohne Verwerfungen in die gängige Struktur des Steuer- und Sozialversicherungsrechts einfügen lässt. Hier sind nun Länder und Kommunen in der Verantwortung, diese gesetzlichen Vorgaben adäquat umzusetzen.

Die Neufassung von § 23 SGB VIII stellt weiter klar, dass die Vergütung (Wortlaut im Gesetz: „laufende Geldleistung“) an die Tagespflegeperson gezahlt werden muss. Damit sollte der Tagespflegeperson eine gerichtliche Kontrolle der Leistung erleichtert werden, die bisher im Hinblick auf die Adressatenoffenheit der Regelung umstritten war. Im Hinblick auf diese Überprüfbarkeit und die Steuerfreiheit der Erstattungsbeiträge für die Sozialversicherung (dazu gleich unter 5.) müssen die in § 23 Abs. 2 SGB VIII aufgeführten Bestandteile der „laufenden Geldleistung“ vom Jugendamt einzeln aufgeführt werden.

Dies ändert nichts daran, dass die öffentliche Förderung gem. § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII konsequent von dem privatrechtlichen Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Tagespflegeperson zu unterscheiden ist. Der Zuordnung der „laufenden Geldleistung“ an die Tagespflegeperson liegt zwar das Modell der selbständigen Tagespflegeperson bzw. der beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe angestellten Tagespflegeperson zugrunde. Sollte im Einzelfall durch die Betreuungskonstellation, mit der der Träger der öffentlichen Jugendhilfe seiner Förderungsverpflichtung gemäß § 24 SGB VIII nachkommt, ein Anstellungsverhältnis zu den Eltern begründet werden – etwa bei der Betreuung von Kindern ausschließlich aus einem Haushalt oder der Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten –, darf sich der arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Status der Tagespflegeperson nicht zu Lasten der betreuungsbedürftigen Kinder und Eltern auswirken. Auch bei einem Anstellungsverhältnis sind daher grundsätzlich Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsbeiträge nach Maßgabe von § 23 Abs. 2 SGB VIII zu erstatten. Da hier die Eltern als Arbeitgeber im Innenverhältnis gegenüber der Tagespflegeperson und im Verhältnis zu den Sozialkassen verpflichtet sind, kann im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gem. §§ 53 ff. SGB X zwischen Jugendamt und Tagespflegeperson bzw. Eltern die Leistung der laufenden Geldleistung an die Eltern (etwa im Wege der Abtretung) vereinbart werden.

Private Zuzahlungen von Dritten – insbesondere der Eltern – sind in der Systematik der §§ 22 ff. SGB VIII grundsätzlich nicht vorgesehen. Bejaht das Jugendamt den Betreuungsbedarf i.S.d. § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII (bzw. besteht ein Rechtsanspruch auf Betreuung gem. § 24 Abs. 1 SGB VIII), hat das Jugendamt grundsätzlich für alle aus der bedarfsgerechten Betreuung resultierenden Kosten einzustehen. Dies gilt beispielsweise auch für die Kosten einer angemessenen Verpflegung, die als Sachaufwand zu erstatten sind.

Die Kostenbeteiligung der Eltern richtet sich allein nach § 90 SGB VIII. Erst hier kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern Berücksichtigung finden. Die Tagespflegeperson hat in jedem Fall gegenüber dem Jugendamt einen Anspruch auf die ungekürzte „laufende Geldleistung“ nach § 23 SGB VIII. Die Zahlungswege Jugendamt – Tagespflegeperson und Eltern – Jugendamt sind strikt zu trennen. Eine Verrechnung der Elternbeiträge mit der „laufenden Geldleistung“ dergestalt, dass das Jugendamt an die Tagespflegeperson nur die Differenz auszahlt und der Restbetrag durch die von Eltern an Tagespflegepersonen zu zahlenden Elternbeiträge abgedeckt wird, ist unzulässig. Auch die gelegentlich als „wirtschaftliche Jugendhilfe“ (dies ist kein Begriff des SGB VIII) bezeichnete Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern bereits innerhalb der Prüfung des Betreuungsbedarfs im Sinne von § 24 SGB VIII ist unzulässig.

5. Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen

Wird die Tagespflegeperson nach §§ 23, 24 SGB VIII im Auftrag des Jugendamtes tätig, erstattet das Jugendamt die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung sowie zu einer angemessenen Alterssicherung. Im Ergebnis werden Tagespflegepersonen ab 2009 also hinsichtlich der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wie Arbeitnehmer behandelt. Da die Erstattungsbeiträge durch das Kinderförderungsgesetz in § 3 Nr. 9 EStG steuerfrei gestellt sind, erhöhen sie auch nicht den steuerlichen Gewinn.

Die Erstattung von hälftigen Beiträgen zu einer angemessenen Alterssicherung war schon vor dem Kinderförderungsgesetz in § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII vorgesehen, wurde aber wegen des nicht vorhandenen steuerlichen Gewinns (durch die Einordnung der Geldleistungen als steuerfreie Beihilfe) bis Ende 2008 nur relevant in Bezug auf freiwillige Altersvorsorgeleistungen.

Die hälftige Erstattung von Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung wurde durch das Kinderförderungsgesetz neu in § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII geregelt.

Zentral ist die „Angemessenheit“ der gezahlten Beiträge. Bei Beiträgen zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der öffentlichen Kindertagespflege stehen, ist stets von einer Angemessenheit auszugehen.

Gestattet bzw. toleriert das Jugendamt private Zuzahlungen der Eltern (hierzu oben Ziff. 4 a.E.), legt dies den Schluss nahe, dass die vom Jugendamt gewährte „laufende Geldleistung“ nicht die Kosten einer bedarfsgerechten Betreuung deckt. Sollte in diesem Fall durch die Zuzahlungen die Einkommensgrenze für Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung überschritten werden, stehen die Beiträge im Zusammenhang mit der Tätigkeit aus der Kindertagespflege und sind als angemessene Beitragszahlungen hälftig zu erstatten.

Empfehlung:

Über die Modalitäten und den Zeitpunkt der Beitragszahlung sollten sich die Tagespflegepersonen möglichst frühzeitig mit ihrer Krankenkasse und der Deutschen Rentenversicherung in Verbindung setzen. Mit diesen dergestalt nachgewiesenen Aufwendungen sollte dann mit dem zuständigen Jugendamt die Frage der Erstattung geklärt werden, um zu gewährleisten, dass die Tagespflegeperson nicht in Vorleistung treten muss. Die Jugendämter haben in jedem Einzelfall die Angemessenheit von Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsbeiträgen zu ermitteln. Eine Erstattung in Form von Pauschalen, wie sie bislang insbesondere bei der Alterssicherung praktiziert wurde, ist daher künftig nicht mehr möglich.

Zuständig für die laufende Geldleistung und damit für die Erstattung der Aufwendungen zur Sozialversicherung ist jeweils das Jugendamt, in dessen Auftrag die Tagespflegeperson tätig wird (§ 86 SGB VIII; die Frage der Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung gem. § 87a SGB VIII ist hiervon zu trennen). Sind wegen der Betreuung von Kindern aus unterschiedlichen Bezirken/Gemeinden/Kreisen verschiedene Jugendämter zuständig, haben diese die geschuldeten Beiträge anteilig zu erstatten. Hierüber sollten sich die beteiligten Jugendämter rechtzeitig ins Benehmen setzen.

6. Weitere Änderungen im SGB VIII durch das KiföG

Durch das KiföG wurden die Regelungen für die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) konkreter formuliert:

- Klargestellt wurde durch entsprechende Ergänzungen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern befügt. Sie kann auch für weniger Kinder erteilt und mit einer Nebenbestimmung versehen werden.
- Landesrecht kann künftig bestimmen, dass die Erlaubnis für mehr als fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt. In der Pflegestelle dürfen allerdings nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung.
- Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist der örtliche Träger, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 87a Abs. 1 SGB VIII). § 76 SGB VIII n.F. eröffnet hier künftig die Möglichkeit, anerkannte freie Träger der Jugendhilfe an der Überprüfung zu beteiligen. Die Erlaubniserteilung selbst bleibt – da Verwaltungsakt – aber Aufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers.
- Die Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und Tageseinrichtungen zu entrichten sind, sind nach § 90 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB VIII n.F. insbesondere nach Einkommen, Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und täglicher Betreuungszeit zu staffeln, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt.

7. Weiterführende Informationen

- Informationen zum Kinderförderungsgesetz (KiföG):
<http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Kinder-und-Jugend/kinderbetreuung.did=97458.html>
- Handbuch Kindertagespflege:
www.handbuch-kindertagespflege.de
- Aktionsprogramm Kindertagespflege:
<http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/kinder-und-jugend.did=120850.html>
- Informationen zu den steuerlichen Änderungen:
www.bundesfinanzministerium.de/nr_55208/DE/Buergerinnen_und_Buerger/Familie_und_Kinder/Kinderbetreuung/Tagespflege.html